OLG Hamm, Urteil vom 15. 6. 1970 (4 Ss 143/70)

Der Angekl. befuhr mit einem PKW eine Landstraße, die im Bereich Landstraße, der Unfallstelle 4,40 m breit ist und in Fahrtrichtung des Angekl. in mehreren Kurven stark ansteigt. In einer vom Angekl. zu durchfahrenden Rechtskurve waren eine landwirtschaftliche Zugmaschine mit Verdeck und ein VW-Transporter so abgestellt, daß sie etwa die Hälfte der Fahrbahn in Anspruch nahmen. Infolgedessen konnte der Angekl. die Fahrzeuge nur passieren, wenn er ganz auf die linke Fahrbahn überwechselte. Um dieses Manöver auszuführen, hielt er zunächst hinter dem Trecker an und fuhr dann langsam auf die linke Straßenseite hinüber. Erst jetzt konnte er die Straße auf höchstens 50 m Entfernung bis zum Beginn der nächsten Linkskurve einsehen. Aus dieser Kurve sah der Angekl., als er noch nicht die Höhe des Treckers erreicht hatte, ein vom Nebenkl. gefahrenes Kleinkrad kommen. Obwohl er seinen PKW sofort anhielt, fuhr das Krad frontal auf den PKW auf. Der Nebenkl. und sein Beifahrer wurden erheblich verletzt.

Das Berufungsgericht hat den Angekl. mit der Begründung freigesprochen, die Alleinschuld treffe den Fahrer des Klein-krads, der mit überhöhter Geschwindigkeit auf der unübersichtlichen Straße gefahren sei. Der Angekl. hingegen habe mit der notwendigen Sorgfalt gehandelt; er habe unter der: gegebenen Umständen sein Fahrverhalten nicht anders einrichten können. Die Revision des Nebenkl. rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Die Sachrüge führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurück-verweisung. Die Revision rügt zu Recht, daß das LG nicht geprüft hat, ob der Angekl. den Unfall durch die Abgabe von Warnzeichen hätte vermeiden können. Nach der Rechtsprechung zu § 12 StVO hat der Führer eines Kfz. in unübersichtlichen Kurven Warnzeichen zu geben, vor allem, wenn er die Gegenfahrbahn mitbenutzen muß (BGH in VersR 1966, 541; BGH in DAR 1960, 260; OLG Neustadt in VRS 15, 132; OLG Oldenburg in VerkMitt 1966, 47). Diese Entscheidungen betreffen zwar überwiegend Sorgfaltsanforderungen, die an die Fahrer schwerer Lastkraftwagen zu stellen sind. Indessen kommt es bei der Frage, wann beim Passieren von Engpässen in unübersichtlichen Kurven gehupt werden muß, nicht allein auf die Größe eines Fahrzeugs an. Ebenso entscheidend ist, ob bei einem Manöver dieser Art die Gegenfahrbahn voll und für welche Zeit der für den Gegenverkehr vorgesehene Straßenraum in Anspruch genommen werden muß. Liegen die konkreten Verkehrsverhältnisse so, daß in der Zeit, die zur Durchführung des Fahrmanövers erforderlich ist, mit Gegenverkehr gerechnet werden muß, so hat ein Kraft-fahrzeugführer Warnzeichen abzugeben, da er sonst nicht alles unternimmt, um eine Gefährdung anderer auszuschließen.

(Mitgeteilt von Prof. Dr. Cramer, Bochum)